



**Egolzwil**

# **Strassenreglement**

Ausgabe vom: 25. September 2002

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt .....	4
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG) .....	4
<b>II.</b>	<b>Strassenkategorien und Klasseneinteilung</b> .....	<b>4</b>
Art. 4	Strassenkategorien .....	4
Art. 5	Gemeindestrassen .....	5
Art. 6	Güterstrassen .....	5
<b>III.</b>	<b>Bau und Unterhalt</b> .....	<b>5</b>
Art. 7	Regeln der Strassenbautechnik .....	5
Art. 8	Ausbaustandard .....	5
Art. 9	Beleuchtung .....	5
Art. 10	Werkleitungen und Schächte .....	5
Art. 11	Verkehrsberuhigungsmassnahmen .....	5
Art. 12	Grundsatz Unterhalt .....	6
Art. 13	Winterdienst .....	6
Art. 14	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke .....	6
Art. 14 <sup>bis</sup>	Unterhaltungsvorschriften .....	6
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung und Beiträge</b> .....	<b>7</b>
Art. 15	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen .....	7
Art. 16	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen .....	7
Art. 17	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen .....	7
Art. 18	Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen .....	7
Art. 19	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen .....	8
Art. 20	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen .....	8

<b>V. Strassenpolizeiliche Vorschriften .....</b>	<b>8</b>
Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen .....	8
Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze.....	8
Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern .....	9
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 24 Ausnahmen .....	9
Art. 25 Hängige Verfahren.....	9
Art. 26 Aufhebung von Vorschriften .....	9
Art. 27 Inkrafttreten .....	9

Die Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### **Art. 2 Zweck**

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes vom 21. März 1995.

### **Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)**

Für Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, sowie für Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen ist zuständig

- a) bei Gemeindestrassen: Gemeinderat Egolzwil
- b) bei öffentlichen Güterstrassen: Gemeindeammannamt Egolzwil nach Rücksprache mit der Unterhaltsgenossenschaft Egolzwil

## **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

### **Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)**

In der Gemeinde Egolzwil bestehen folgende Strassenkategorien:

- a) Kantonsstrassen
- b) Gemeindestrassen
- c) Güterstrassen
- d) Privatstrassen

Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff des Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben.

Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Art. 5 Gemeindestrassen** (§ 7 Abs. 2 StrG)  
Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

**Art. 6 Güterstrassen** (§ 8 Abs. 2 StrG)  
Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

### **III. Bau und Unterhalt**

**Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik**  
Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

**Art. 8 Ausbaustandard**  
Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

**Art. 9 Beleuchtung**  
Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

**Art. 10 Werkleitungen und Schächte**  
Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

**Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen**  
Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden;

- b) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

**Art. 12 Grundsatz Unterhalt** (§ 78 StrG)

Der Gemeinderat bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind der Strassenzustand, die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.

**Art. 13 Winterdienst** (§ 81 StrG)

Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.

Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, führt die Gemeinde den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber aus.

**Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke** (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

**Art. 14<sup>bis</sup> Unterhaltsvorschriften**

Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. Verschmutzte Strassen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen (§ 30 StrG)

Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden.

Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu gewährleisten (§ 90 und 91 StrG, § 12 StrV).

Strassenböschungen sind durch die Anstösser zu pflegen. Die Beweidung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen.

In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen, wobei bei Güterstrassen generell eine lichte Höhe von 4.50 m und beidseits des Strassenrandes eine zusätzliche lichte Breite von 0.50 einzuhalten ist.

Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen im Bereich von Sickerleitungen sind untersagt. Pflanzen wie Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind unverzüglich zu entfernen. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bleiben vorbehalten.

#### **IV. Finanzierung und Beiträge**

##### **Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen**

(§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beträge:

Gemeindestrassen 1. Klasse	keine
Gemeindestrassen 2. Klasse	30 bis 50 %
Gemeindestrassen 3. Klasse	50 bis 80 %

##### **Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen** (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen der 1. bis 3. Klasse.

##### **Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen** (§ 57 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen Beiträge, welche so bemessen werden, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben:

Güterstrassen 1. Klasse	25 % im Talgebiet 20 % in der voralpinen Hügelzone
Güterstrassen 2. Klasse	25 bis 50 %
Güterstrassen 3. Klasse	50 bis 100 %

Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen.

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

##### **Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen** (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden.

**Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen** (§ 82 Abs. 4 StrG)

Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen.

Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus.

**Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen** (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge.

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen.

**V. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

**Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen** (§ 84 Abs. 5 StrG)

Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem die Strassenabstände verbindlich festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

a) zu Gemeindestrassen	1. Klasse	5 m
	2. Klasse	4 m
	3. Klasse	4 m
b) zu Güterstrassen	1. Klasse	4 m
	2. Klasse	2 m
	3. Klasse	2 m
c) zu Privatstrassen		4 m
d) zu Wegen		2 m

**Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze**

(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

### **Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern**

Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG, Ausnahmen können gem. § 88 StrG gewährt werden.

Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 24 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 25 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### **Art. 26 Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 18 des Bau- und Zonenreglementes vom 2. Juli 1991/24. April 1993 aufgehoben.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Egolzwil, 14. Januar 2000

### **Gemeinderat Egolzwil**



Alois Hodel  
Gemeindepräsident



Rita Bucher  
Gemeindeschreiberin



Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2000 angenommen.

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 1039 vom 28. August 2007 in Kraft.